

Handlungshilfe für Eigenwerbung betreibende Unternehmen

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind Unternehmen abgabepflichtig, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betreiben und dabei künstlerische oder publizistische Leistungen oder auch Designleistungen (z. B. Produkt-, Grafik- oder Industriedesign) in Anspruch nehmen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 KSVG).

Für die Feststellung der abgabepflichtigen Entgelte sind im Folgenden Anhaltspunkte zusammen gefasst:

Werbung umfasst alle Maßnahmen der Herstellung, Anwendung und Verbreitung von Werbemitteln, die dazu dienen sollen, einzelne Personen oder Konsumentengruppen zu beeinflussen und zum Kauf von Gütern bzw. Dienstleistungen anzuregen bzw. das Unternehmen in der Öffentlichkeit positiv darzustellen (Imagepflege). Im Vordergrund stehen Presse- und Medienarbeit, Publikationen und Werbemittel. Aber auch die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Konzerten fällt darunter (z. B. „Tag der offenen Tür“ oder Beteiligung an einem Straßenfest).

Der folgende Fragenkatalog dient der Einordnung von Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten im Rahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen:

1. Erstellen Sie Werbe- oder Informationsmaterialien wie z.B.:

- Werbe-Flyer, Faltblätter, Zeitschriften
- Plakate, Broschüren, Infoblätter
- Zeitungs-/Zeitschriftenanzeigen
- Mitarbeiterzeitschriften

und erteilen Sie in diesem Zusammenhang Aufträge an selbständige

- Grafiker, Layouter, Designer
- Fotografen, Visagisten
- Autoren, Werbetexter, Redakteure?

2. Erstellen Sie Werbe- oder Imagefilme und beauftragen Sie in diesem Zusammenhang selbständige

- Regisseure, Filmemacher, Kameraleute
- Schauspieler
- Fachleute für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit?

3. Betreiben Sie eine Internetseite und erteilen Sie in diesem Zusammenhang Aufträge an selbständige

- Webdesigner, Grafikdesigner, Illustratoren
- Fotografen
- Redakteure oder Autoren?

4. Erstellen Sie Pressemitteilungen oder sonstige Texte zum Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen und erteilen Sie in diesem Zusammenhang Aufträge an

- selbständige Texter, Journalisten, Redakteure oder
- Fachleute für Öffentlichkeitsarbeit?

5. Führen Sie Veranstaltungen zu Zwecken der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen (z.B. Tag der offenen Tür) durch und erteilen Sie in diesem Zusammenhang Aufträge an selbständige

- Musiker, Sänger
- Schauspieler, Tanz- oder Theatergruppen
- Moderatoren, Redner?

Wenn in den o. g. Fällen keine oder nur gelegentliche Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, besteht vermutlich keine Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG. Gemäß § 24 Abs. 3 KSVG werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 2 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt.

Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Entgelt im Sinne des KSVG ist **alles**, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische bzw. publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 KSVG).

Zum Entgelt gehören daher auch alle Auslagen (z.B. Kosten für Telefon) und Nebenkosten (z.B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen oder in Rechnung gestellt werden.

Hiernach geht es also um alle im Laufe des entsprechenden Kalenderjahres tatsächlich ausgezahlten Entgelte. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Zahlung abzustellen (Zuflussprinzip).

Alle Entgelte, die für die im Katalog genannten Aktivitäten an selbständige Künstler oder Publizisten geleistet werden, sind im Zuge der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. **Selbständiger Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich ausübt, seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat oder im Ausland tätig ist. Grund für die Einbeziehung nicht versicherungspflichtiger Künstler/Publizisten ist z.B. die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen auf Seiten der versicherten Künstler/Publizisten.

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende, als Gruppe (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder als Firma (Einzelfirma oder Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden.

Zahlungen an selbständige Künstler für Designleistungen

Werden Designleistungen im Rahmen der Produktentwicklung oder – Gestaltung in Anspruch genommen, sind die hierfür gezahlten Honorare bei der Meldung an die Künstlersozialkasse zu berücksichtigen. Hierbei ist es unerheblich, ob Entwürfe oder erworbene Rechte/Lizenzen tatsächlich umgesetzt werden. Das heißt, auch wenn der Entwurf einer Verpackung oder eines Produktes nicht umgesetzt wird, sind die hierfür gezahlten Entgelte zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Hersteller von Konsumgütern bei der Gestaltung ihrer Produkte und Verpackungen.

Zu den Entgelten gehören sämtliche Nebenkosten, die dem Designer/Künstler vergütet werden. Typischerweise sind die Designer-Leistungen das Ergebnis einer Vielzahl einzelner Tätigkeiten (Planung, Entwicklung, Marktforschung, Auswahl, Ausführung usw.). Es kann jedoch keine Trennung der kreativen von den technisch geprägten Tätigkeiten vorgenommen werden. Das gesamte für einen Auftrag an den Designer ausgezahlte Entgelt (einschließlich aller Nebenkosten) unterliegt der Abgabepflicht. Die Abgabepflicht kann sich in diesen Fällen nach § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG ergeben. Auch hier gilt § 24 Abs. 3 KSVG, wonach Aufträge nur gelegentlich erteilt werden, wenn die Summe der Entgelte nach § 25 aus den in einem Kalenderjahr nach Absatz 2 Satz 1 erteilten Aufträgen 450 Euro nicht übersteigt.

Besonderheit bei Vertretungsgeschäften:

Im Rahmen von Veranstaltungen werden oft Verträge mit einem Vertreter eines Künstlers geschlossen. Dabei kommt die Rechtsbeziehung nicht zwischen dem Unternehmen und dem Vertreter des Künstlers, sondern unmittelbar zwischen dem Unternehmen und dem Künstler zustande. Das Vertretungsverhältnis ergibt sich bereits aus dem Rubrum des Vertrages z. B. durch folgende oder ähnliche Klauseln: „*Künstler* vertreten durch ...“; im Namen von *Künstler* oder in Vertretung für *Künstler*. Die Künstlersozialabgabe ist in diesem Fall von dem beauftragenden Unternehmen zu entrichten.

Die folgenden Zahlungen sind nicht zu berücksichtigen:

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene **Umsatzsteuer** des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche **Verwertungsgesellschaften** (z.B. GEMA)
- Zahlungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, Unternehmersgesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e.V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.) und an eine GmbH & Co. KG, sofern diese im eigenen Namen handelt (Ausnahme s. unter Besonderheit bei Vertretungsgeschäften).
- Zahlungen an eine KG oder OHG
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden (steuerfreie Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 16 EStG)
- nachträgliche Vervielfältigungskosten (Druckkosten)

Wie werden die abgabepflichtigen Entgelte ermittelt?

Es gibt keine vorgeschriebene Form der Aufzeichnungen, aber: das Zustandekommen der Meldungen muss nachprüfbar sein (auf Anforderung als listenmäßige Zusammenführung). Die Aufzeichnung der abgabepflichtigen Entgelte kann über eine gesonderte Liste mit Erfassung der einzelnen Rechnungen im Laufe des Jahres oder über die Auswertung der Sachkonten, ggf. Buchung auf gesonderte Sachkonten, erfolgen. Eine Musterliste befindet sich am Ende dieser Handlungshilfe.

Bei der Auswertung über die Buchhaltung sind zunächst anhand der Gewinn- und Verlustrechnung oder des Kontennachweises zur Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz die Sachkonten/Anlagekonten zu ermitteln, die Zahlungen für künstlerische oder publizistische Leistungen enthalten können. Das sind im Wesentlichen Konten, die die folgenden Stichworte enthalten (keine abschließende Aufzählung):

- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit (in allen Medien: Print, Radio/TV, Internet)
- Public Relation
- Marketing
- Design
- Lizenzen
- Entwurf/Gestaltung/Anzeigengestaltung
- Messen und Ausstellungen
- Veranstaltungen
- sonstige Dienstleistungen
- Fremdleistungen
- Anlagevermögen/Kunstwerke

Die so ermittelten Sachkonten werden im nächsten Schritt um Zahlungen an juristische Personen sowie an KGs und OHGs reduziert. Hierzu bieten einige Buchhaltungssysteme, z.B. SAP, die Möglichkeit, eine Auswertung der Sachkonten unter Einbeziehung des Kreditorenstammsatzes vorzunehmen.

Verfahren am Beispiel SAP

Statt der Kreditorennummer sind nun in dem Sachkonto die Namen und die Firmierungen der Kreditoren ersichtlich, so dass diese Buchungen nach vorherigem Export der Daten in eine Excel-Datei herausgefiltert werden können. Hierzu sollten die Kreditoren zunächst nach Namen sortiert werden. Diese Auswertung erfolgt in der Regel durch das Controlling.

Der entsprechende Report mit der Bezeichnung „RKAEP 000“ kann über die Programmiersprache ABAP direkt eingegeben werden. Die Auswertung (KSB 01) kann jedoch auch über das Menü von SAP abgerufen werden (SAP Menü -> Rechnungswesen -> Controlling -> Kostenstellenrechnung -> Infosystem -> Berichte zur Kostenstellenrechnung -> Einzelposten -> KSB01 – Kostenstellen Einzelposten Ist).

Verfahren am Beispiel DATEV

Im Programm DATEV–Finanzbuchhaltung gibt es die Möglichkeit, die ausgewählten Sachkonten in Excel zu exportieren.

Kontenstapel aus der Auswertung „Kontoblatt“ ausgeben:

Öffnung des Zusatzbereiches „Eigenschaften“, welcher sich standardmäßig auf der rechten Seite befindet, gegebenenfalls auch als dynamisches Feld am Bildschirmrand. Alternativ gibt es auch die Möglichkeit dieses über das Kontextmenü (Rechtsklick) in der Auswertung zu öffnen.

Bei geöffnetem Kontoblatt in der Finanzbuchhaltung im Zusatzbereich „Eigenschaften“ den Punkt „Kontenumfang: individueller Stapel “ anklicken und dann die entsprechenden Konten auswählen. Mit „OK“ bestätigen.

Weiterhin muss im Zusatzbereich „Eigenschaften“ im Punkt „Druckeinstellungen“ die Gruppe: „Umfang/Varianten/Kontenumfang“ und dort „Verwendung eines individuellen Kontenstapels wird ausgegeben“ der Schaltknopf „alle Konten des Kontenstapels“ ausgewählt werden.

Dann in der Kopfzeile des Kontenblattes auf das Pfeilsymbol „=>“ klicken.

Zum Exportieren in Excel in der Symbolleiste auf das Symbol „=> Öffnen mit“ klicken und den Eintrag „Excel“ wählen.

Ähnliche Möglichkeiten bieten auch andere Buchführungssysteme.

Für die verbleibenden Buchungen ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob es sich um Zahlungen für künstlerische oder publizistische Leistungen handelt. Sofern das nicht bereits eindeutig aus dem Buchungstext hervorgeht (z.B. Layout, Entwurf, Erstellung Fotos, Redaktion, Erstellung Werbefilm o.ä.), sind die Eingangsrechnungen zur Beurteilung heranzuziehen. Sofern aus dem Rechnungstext keine Rückschlüsse auf die Leistung gezogen werden können, ist – sofern vorhanden – der Vertrag heranzuziehen. Es bietet sich an, pro Kreditor nur eine Stichprobe von Rechnungen zu sichten. Sofern die Auswertung der Stichprobe zu dem Ergebnis führt, dass es sich nach dem Rechnungsinhalt um abgabepflichtige Leistungen handelt, können die gesamten Umsätze des jeweiligen Kreditors zugrunde gelegt werden. Sollte der Kreditor sowohl künstlerische/publizistische als auch technische Leistungen erbringen, die nicht als Nebenleistungen einzuordnen sind, weil sie zur Erbringung der künstlerischen/publizistischen Leistungen nicht erforderlich waren, ist eine Sichtung aller Rechnungen des Kreditors erforderlich, um die abgabepflichtigen Entgelte zu ermitteln.

Die vorgenannten Schritte sind für alle relevanten Sachkonten und alle Kreditoren durchzuführen und die Summen in einer Tabelle zusammenzuführen. Hilfreich ist es, in die Tabelle zwei zusätzliche Spalten einzufügen und jeweils mit einem Kreuz zu versehen (abgabepflichtig/nicht abgabepflichtig). Bei einer späteren Überprüfung durch die Künstlersozialkasse oder die Träger der Deutschen Rentenversicherung kann der Prüfer nachvollziehen, welche Beträge für die Datenerhebung herangezogen wurden.

Was passiert bei einer späteren Überprüfung durch die DRV oder die KSK?

Der Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung oder der Künstlersozialkasse geht nach dem gleichen Muster vor. Er stellt fest, ob zum einen tatsächlich alle relevanten Sachkonten für die Auswertung herangezogen wurden und stellt dann im nächsten Schritt fest, ob die auf den Konten enthaltenen Kreditoren, die künstlerische oder publizistische Leistungen erbracht haben, vollständig gemeldet wurden.

Wo erhalte ich weitere Informationen zur Ermittlung der abgabepflichtigen Entgelte?

Weitere Informationen sind in unseren Informationsschriften enthalten (z.B. Nr. 1, 5, 6 und 18), die unter *Service>Mediencenter Unternehmen und Verwerter* des Internetauftrittes der Künstlersozialkasse abgerufen werden können (www.kuenstlersozialkasse.de). Weiterhin stellt die Künstlersozialkasse branchenspezifische Checklisten zur Verfügung, welche eine schnelle Einordnung von gängigen Sachverhalten ermöglichen sowie auf typische Besonderheiten hinweisen.

Aufbau einer Musterliste für die listenmäßige Erfassung der abgabepflichtigen Entgelte:

Jahr	Buchungsdatum	Beleg-Nr.	Sachkonto	Veranstaltung	Künstl./publ. Leistung	Name des Künstlers	Entgelt
2015	15.04.15	200	4909 Fremdleistungen	Gala	Zauberkünstler	Peter Mustermann	2000,-- €